

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/2699 —**

Militärischer Flugbetrieb und Änderung des Luftverkehrsgesetzes

1. Auf eine Anfrage im Deutschen Bundestag antwortete die Bundesregierung: „Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die LuftVO und das LuftVG erfolgten in der Vergangenheit durch die zivilen Luftfahrtbehörden. Bis 1988 haben die Länder und die Bundesanstalt für Flugsicherung diese Aufgaben innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bundesministers für Verkehr wahrgenommen. Der Bundesminister der Verteidigung ist bereit, diese Aufgabe unter einer klaren gesetzlichen Kompetenzregelung wahrzunehmen. Das 10. Gesetz zur Änderung des LuftVG sieht klarstellend vor, daß die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten militärischer Luftfahrzeugbesatzungen grundsätzlich durch den Bundesminister der Verteidigung erfolgt“ (Drucksache 11/6578 vom 8. März 1990).

Vorbemerkung

Die Anfrage befaßt sich überwiegend mit einer nicht mehr bestehenden Rechtslage.

Das darin zitierte „10. Gesetz zur Änderung des LuftVG“ ist nicht in Kraft getreten, weil der Bundespräsident es wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht ausgefertigt hat.

Der Deutsche Bundestag hat am 30. April 1992 erneut ein Zehntes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes beschlossen, dem der Bundesrat am 5. Juni 1992 zugestimmt hat. Gleichzeitig verabschiedeten der Deutsche Bundestag und der Bundesrat ein Gesetz zur Änderung des Artikels 87 d des Grundgesetzes. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage befinden sich beide Gesetze im Wege der Ausfertigung. Das Änderungsgesetz zum

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 5. August 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Luftverkehrsgesetz wird im Anschluß an das verfassungsändernde Gesetz verkündet werden und soll möglichst zum 1. August 1992 in Kraft treten.

Hinsichtlich des in der Anfrage angesprochenen militärischen Flugbetriebs enthält das jetzt beschlossene Änderungsgesetz zum LuftVG andere Bestimmungen als die in der Anfrage genannten. Nach dem neu gefaßten § 63 Nr. 1 LuftVG ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die von militärischen Luftfahrzeugführern mit militärischen Luftfahrzeugen begangen werden, das Luftfahrt-Bundesamt zuständig.

Die veränderte Rechtslage läßt einige der gestellten Fragen als überholt erscheinen, so daß sich ihre Beantwortung erübrigt.

Dies vorangestellt, beantwortet die Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1.1 Nach welcher Rechtsgrundlage waren die Länder und die Bundesanstalt für Flugsicherung bis 1988 zuständig?

Die Zuständigkeitsregelung ergab sich aus § 63 Nr. 1 LuftVG in der bisher geltenden Fassung.

- 1.2 Welches Gesetz wurde 1988 geändert, damit die Zuständigkeit der Länder und der Bundesanstalt für Flugsicherung fortfiel?
- 1.3 Welche Behörde war zwischen 1988 und dem Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen zuständig, und auf welcher Rechtsgrundlage basierte das?

Die Beantwortung erübrigt sich.

2. Nachdem wiederholt Ermittlungsverfahren gegen Militärpiloten eingestellt wurden, da die Flugzeuge angeblich nicht identifiziert werden konnten, fragen wir hiermit an:
- 2.1 Ist es möglich, daß Militärhubschrauber oder andere Militärflugzeuge ohne entsprechende Kennzeichen über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Übungsflüge durchführen?

Nein.

- 2.2 Welche Möglichkeiten hat die Bevölkerung Militärflugzeuge zu identifizieren, die Nachtflüge durchführen?

Die Bevölkerung verfügt grundsätzlich über keine Möglichkeiten, zur Nachtzeit Militärluftfahrzeuge zu identifizieren. Jedoch können Anfragen zur Identifizierung an das Luftwaffenamt, Abteilung Flugbetrieb der Bundeswehr, Postfach 902 500/501/11 in 5000 Köln 90, gerichtet werden, so daß von dort aus Nachforschungen eingeleitet werden können.

- 2.3 Nach welcher Rechtsgrundlage müssen Manöver und andere Übungen zu Land bei zivilen Behörden angemeldet werden?

Nach § 69 Bundesleistungsgesetz sind Manöver und andere Übungen mit Beteiligung der Landstreitkräfte rechtzeitig bei den zuständigen Behörden anzumelden.

Für Übungen der Signatarstaaten des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA/NTS) gilt Artikel 48 i. V. m. Artikel 53 ZA/NTS für das Gebiet der alten Bundesländer. Danach können auf den den Entsendestaaten zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften von deren Truppen Übungen abgehalten werden. Einer Benachrichtigung deutscher Stellen bedarf es nicht.

Für Manöver und andere Übungen außerhalb von Truppenübungsplätzen gilt Artikel 45 ZA/NTS. Gemäß Artikel 45 Abs. 5 und 6 ZA/NTS i. V. m. dem Abkommen zu Artikel 45 Abs. 5 des ZA/NTS besteht für derartige Übungen eine Unterrichtungspflicht der deutschen Behörden.

Für das Gebiet der neuen Bundesländer gilt Artikel 5 Abs. 1 des „Zwei-plus-Vier-Vertrages“, wonach jede militärische Tätigkeit für nicht-deutsche Streitkräfte, mit Ausnahme der Streitkräfte der ehemaligen Sowjetunion, untersagt ist.

Für diese Streitkräfte ist Artikel 6 des deutsch-sowjetischen Vertrages über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthalts- und Abzugsvertrag – AAV) vom 12. Oktober 1990 verbindlich, wonach diese Streitkräfte berechtigt sind, im Aufenthaltsgebiet Manöver, Übungen und planmäßige Ausbildungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Liegenschaften durchzuführen. Militärische Aktivitäten außerhalb dieser Liegenschaften oder oberhalb einer Gesamtstärke von 13 000 Mann finden nicht statt. Gemäß Artikel 6 Abs. 3 AAV besteht eine Anmeldepflicht für militärische Übungen ab Regimentsebene so früh wie möglich, mindestens jedoch einen Monat vor der Übung.

Die Anmeldung erfolgt gemäß Artikel 4 Abs. 1 der „Vereinbarung zwischen dem BMVg und dem Oberbefehlshaber der WGT über die Regelung des Ausbildungs- und Übungsbetriebes der WGT im Aufenthaltsgebiet der Bundesrepublik Deutschland“, die gemäß Artikel 6 AAV abzuschließen war, beim Deutschen Verbindungs-kommando zu den sowjetischen Streitkräften in Deutschland (Dt VKdoSowjSK). Nach Artikel 4 dieser Vereinbarung stellen das Dt VKdoSowjSK und die jeweiligen deutschen territorialen Dienststellen sicher, daß die zuständigen zivilen Verwaltungsbehörden von dem Übungsvorhaben unterrichtet werden.

- 2.4 Nach welcher Rechtsgrundlage müssen Manöver und andere Übungen im Luftraum nicht bei zivilen Behörden angemeldet werden?

Eine entsprechende Rechtspflicht für Übungsflüge und Luftwaffenübungen ohne Beteiligung der Landstreitkräfte besteht nicht.

Für die Signatarstaaten des ZA/NTS gilt bezogen auf das Gebiet der Altländer der Bundesrepublik Deutschland Artikel 46 dieses Abkommens.

Danach hat eine Truppe das Recht, Manöver und andere Übungen im Luftraum durchzuführen. Für die Ausübung dieses Rechts gelten die deutschen Vorschriften über die Benutzung des Luftraums. Da diese Vorschriften keine entsprechende Pflicht enthalten, müssen Manöver und andere Übungen im Luftraum nicht bei zivilen Behörden angemeldet werden.

Für Manöver und Übungen der Luftstreitkräfte der ehemaligen Sowjetunion gilt Artikel 7 des AAV. Dieser bestimmt in Absatz 1, daß die deutschen luftrechtlichen Bestimmungen gelten. Daher besteht auch für diese Manöver und Übungen keine Anmeldepflicht.

- 2.5 Wie viele Anzeigen wegen Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 LuftVO) durch Militärpiloten sind bis 1988 bei den zuständigen Länderbehörden eingegangen?

Nach Auskunft der Länder, die nicht alle entsprechende Statistiken führen, sind bis auf das Land Rheinland-Pfalz bis 1988 keine förmlichen Anzeigen eingegangen. Rheinland-Pfalz hat bis 1988 insgesamt 13 Anzeigen wegen Verstöße gegen die LuftVO bzw. LuftVZO oder das LuftVG entgegengenommen.

- 2.6 Wie viele Anzeigen wegen Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 LuftVO) durch Militärpiloten sind ab 1988 bei den zuständigen Behörden eingegangen?

In Rheinland-Pfalz wurde ab 1988 eine Anzeige erstattet; alle anderen Länder melden Fehlanzeige.

- 2.7 Wie viele Ordnungswidrigkeiten gemäß § 43 LuftVO gegen Militärpiloten wurden in den Jahren 1988, 1989, 1990 und 1991 eingeleitet?

Die Bundesanstalt für Flugsicherung hat gemäß § 43 LuftVO gegen militärische Luftfahrzeugführer folgende Ordnungswidrigkeitsverfahren betrieben:

1988:	63
1989:	63
1990:	35
1991:	17

- 2.8 Welche Möglichkeit hat die vom militärischen Flugbetrieb betroffene Bevölkerung überprüfen zu lassen, ob eine Flugübung im Einklang mit den Regelungen der Luftverkehrsordnung steht oder nicht?

Anzeige bei den zuständigen Behörden.

- 2.9 Welche Möglichkeiten des (effektiven) Rechtsschutzes gegen Akte der öffentlichen Gewalt gemäß § 19 Abs. 4 GG hat die vom militärischen Flugbetrieb betroffene Bevölkerung, wenn kein Anmeldungsverfahren nach § 69 Bundesleistungsgesetz bei einer zivilen Behörde durchgeführt wird?

Wie bei anderen Akten der öffentlichen Gewalt steht den Betroffenen der Weg zu den Verwaltungsgerichten entsprechend den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung offen.

- 2.10 Gemäß § 31 LuftVG ist die Ausübung der Luftaufsicht verteilt auf
- die Länder (im Auftrage des Bundes),
 - die Bundesanstalt für Flugsicherung,
 - Luftfahrt-Bundesamt.
- Welche der oben genannten Behörden übt die Luftaufsicht im Bereich der Militärflüge aus?

Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum LuftVG das Luftfahrt-Bundesamt.

3. Nach Artikel 46 Abs. 3 Zusatzabkommen NATO-Truppenstatut vereinbaren die Behörden einer Truppe und die deutschen Behörden Gebiete, die in geringerer als der sonst zulässigen Höhe überflogen werden können.
- 3.1 Wann wurden diese speziellen völkerrechtlichen „Vereinbarungen“ getroffen?

Während der Verhandlungen der Truppenvertragskonferenz über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut hat der deutsche Delegationsleiter im Jahre 1959 bestätigt, daß die von den Luftstreitkräften der Entsendestaaten ständig für Tiefflüge benutzten Gebiete, die „jeweils durch Vereinbarung innerhalb des Ständigen Ausschusses zur Koordinierung der Luftfahrt festgelegt worden seien“, „diesen Streitkräften auch nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens weiterhin zur Verfügung stünden, so weit nicht ihre Grenzen oder ihre Zahl durch Vereinbarung innerhalb des Ständigen Ausschusses zur Koordinierung der Luftfahrt oder seiner Nachfolgeorganisation geändert werden“. Bei diesen bereits seinerzeit ständig für Tiefflüge genutzten Gebieten handelt es sich grundsätzlich um die auch heute noch bestehenden sieben Tieffluggebiete. Auf dieser Basis wurde in den Folgejahren eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen der Tieffluggebiete vorgenommen.

- 3.2 Welche deutschen Behörden waren daran beteiligt?

Diese Maßnahmen wurden im „Ständigen Ausschuß zur Koordinierung der Luftfahrt“ (ab 1965 „Luftfahrt-Koordinierungsausschuß“) – soweit hier feststellbar – zwischen dem Bundesminister

für Verkehr, dem Bundesminister der Verteidigung und den Verbündeten einvernehmlich vereinbart und mit den Ländern abgestimmt.

3.3 Wo wurden die Vereinbarungen veröffentlicht?

Eine Veröffentlichung dieser Vereinbarungen ist nach diesseitiger Kenntnis nicht erfolgt.

3.4 Um welche Gebiete handelt es sich im einzelnen?

Siehe Antwort zu Frage 3.1. Darüber hinaus verweise ich auf die beigefügte Übersicht.

3.5 Welche Mindestflughöhe wurde für diese Gebiete festgelegt?

Die Mindestflughöhe in diesen Gebieten betrug 250 Fuß (ca. 75 m). Seit der mit Wirkung vom 17. September 1990 erfolgten Anhebung der generellen Mindestflughöhe für strahlgetriebene Kampfflugzeuge auf eine Flughöhe von grundsätzlich 1 000 Fuß (300 m) ist Artikel 46 Abs. 3 ZA/NTS insoweit ohne Relevanz, da strahlgetriebene Kampfflugzeuge der Signatarstaaten des ZA/NTS auch im Rahmen der erlaubten Ausnahmen von der Mindestflughöhe von 300 m die Flughöhe von 150 m, die vor diesem Zeitpunkt im gesamten für Tiefflug nutzbaren Gebiet der alten Bundesländer bestand, nicht unterschreiten.

3.6 Sind in den Vereinbarungen auch Einschränkungen in der Nutzung, z. B. über die Anzahl der Flugbewegungen, enthalten?

Nein.

3.7 Gibt es spezielle Vereinbarungen für Gebiete, in denen Hubschrauber/Tiefflug/Übungen durchgeführt werden?

Hubschrauberübungsgebiete wurden durch den Bundesminister der Verteidigung eingerichtet und im Mai 1985 durch das Luftwaffenamt veröffentlicht.

3.8 Wann und von welchen Behörden wurden die speziellen Vereinbarungen für Hubschrauber/Tiefflug/Gebiete getroffen?

Bei Einrichtung der Hubschrauberübungsgebiete sind Landesbehörden oder die zivilen Luftfahrtbehörden nicht beteiligt worden.

Hierzu bestand keine Veranlassung, da keine luftraumstrukturellen Belange berührt waren. Bei dieser Maßnahme handelte es sich ausschließlich um innerbetriebliche organisatorische Maßnahmen zur Erhöhung der Flugsicherheit.

3.9 In welchen Karten sind die HTAs eingezeichnet und veröffentlicht?

Die Veröffentlichung erfolgte ausschließlich im AFCENT-Tiefflughandbuch.

Anlage:

Tieffluggebiete

